

Satzung



LandFrauenverein Zeven e. V.

§ 1

Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Zeven e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nummer VR 160084 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Zeven und wurde am 13. Juli 1948 gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.
- (3) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über das Gebiet der Samtgemeinde Zeven mit den Gemeinden Zeven, Heeslingen, Elsdorf, Gyhum und den jeweils dazu gehörenden Ortsteilen sowie Godenstedt.
- (4) Der LandFrauenverein ist Mitglied im Kreisverband der LandFrauenvereine Zeven e.V. und im Niedersächsischen Landesverband Hannover e.V..

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell, setzt sich der LandFrauenverein für die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ein.
Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Die Zielsetzung des Vereins ist die Information und Weiterbildung seiner Mitglieder als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
- (4) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.
- (5) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Jede Frau kann Mitglied werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die Beitrittserklärung unterzeichnet.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden und wird seitens des Vorstands schriftlich bestätigt.
- (4) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist durch die Arbeitsausschussversammlung zu bestätigen.
- (5) Einzelpersonen, die sich um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied berufen werden.
- (6) Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Arbeitsausschuss
 3. der Vorstand.
- (2) Die Arbeit der Organe ist ehrenamtlich. Kosten müssen den ehrenamtlich tätigen Frauen erstattet werden. Über Art und Umfang der Erstattung beschließt der Vorstand.

§ 5

Versammlungen

- (1) Es finden mindestens sechsmal im Jahr Versammlungen statt. Eine Versammlung davon ist als Mitgliederversammlung im Sinne einer Jahreshauptversammlung durchzuführen. Zusätzlich können Lehrgänge, Lehrfahrten und Besichtigungen veranstaltet werden.
- (2) Die Einladungen zu den Veranstaltungen sollen auf vereinsübliche Weise ergehen und durch Rundschreiben an die Ortsvertrauensfrauen an die Mitglieder gelangen. Die Einladungen zu Versammlungen, insbesondere der Jahreshauptversammlung, erfolgen schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen.

- (3) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 3. Kassenbericht
 4. Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüferinnen
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahl der Rechnungsprüferinnen
 7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 8. Wahl des Vorstandes
 9. Berufung der örtlichen Vertrauensfrauen
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
 11. Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 12. Beschlussfassung über alle anderen Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht in den übrigen Mitgliederversammlungen geschehen ist.
- (4) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen und von der Versammlungsleiterin sowie der Protokollführerin zu unterschreiben.
- (5) Das Ergebnis- und Beschlussprotokoll der Jahreshauptversammlung kann bei den Versammlungen eingesehen werden. Das Protokoll ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen.

§ 6

Arbeitsausschuss

- (1) Der Arbeitsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertrauensfrauen. Die Ortsvertrauensfrauen werden von der jeweiligen Ortschaft oder dem Ortsteil berufen. Die Ortsvertrauensfrauen sind für einen Ort, beziehungsweise Ortsteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.
- (2) Sitzungen des Arbeitsausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
- (3) Die Sitzungen des Arbeitsausschusses dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins, sowie deren künftiger Planung.
- (4) Über die Beschlüsse des Arbeitsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und Protokollführerin zu unterschreiben ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus:
 1. der Vorsitzenden
 2. der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der Schriftführerin
 4. der Kassenführerin.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand steht ein erweiterter Vorstand bis zu sechs Personen zur Seite, die Beisitzerinnen. Der erweiterte Vorstand kann je nach Bedarf berufen werden.
- (3) Der Vorstand und die Beisitzerinnen werden jeweils für vier Jahre gewählt bzw. bestätigt.

Gibt eine Vorsitzende ihr Amt auf, scheidet sie automatisch aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand aus.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des unbesetzten Amtes einberufen werden. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 2. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene im Kreisverband der Landfrauenvereine Zeven e.V. und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
 3. Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen, einschließlich der Jahreshauptversammlung und der übrigen Veranstaltungen
 4. Ausführung der von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch fünfmal im Jahr statt.
- (7) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.
- (8) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (9) Stimmberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 7 (1) dieser Satzung aufgeführten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 8

Bildung von Ausschüssen

- (1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Mitglieder dieser Ausschüsse sollten nach Möglichkeit an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß geladen ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sein denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Satzungsänderungen erfordern dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Wahlen des Vorstandes und der Beisitzerinnen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (4) Es wird jeweils eine Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt:
1. Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende
 2. Schriftführerin oder Kassenführerin
 3. und jeweils die Hälfte der Beisitzerinnen.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 28.02. des Geschäftsjahres fällig.

§ 11

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins muss die Mitgliederversammlung entscheiden. Der Auflösungsbeschluss muss mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Zeven, den 15.03.2018

LandFrauenverein Zeven e.V.